

Entsprechenserklärung 2008

Vorstand und Aufsichtsrat der Intershop Communications AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Die Intershop Communications AG hat seit der letzten Entsprechungserklärung vom 13. Februar 2008 bis zum 5. Juni 2008 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 und ab dem 6. Juni 2008 bis zum heutigen Tag den Empfehlungen in der Fassung vom 6. Juni 2008 („Kodex“) mit folgenden Ausnahmen entsprochen:
 - a) Für Aufsichtsrat und Vorstand bestand eine D&O Versicherung. Ein Selbstbehalt war allerdings nicht vorgesehen (Kodex-Ziffer 3.8 Abs. 2), da die abgeschlossene D&O Versicherung ohne Selbstbehalt günstiger war, als die Versicherungsverträge mit Selbstbehalt, die der Gesellschaft angeboten wurden.
 - b) Der Vorstand bestand bis zur Bestellung von Herrn Dr. Ludger Vogt zum weiteren Mitglied des Vorstands zum 01. Dezember 2008 nur aus einem Vorstandsmitglied (Kodex-Ziffer 4.2.1), da der Aufsichtsrat – auch aus Effizienz- und Kostengründen – zunächst ein Vorstandsmitglied für ausreichend erachtete. Auch nach der Bestellung eines weiteren Vorstandsmitglieds zum 1. Dezember 2008 hatte der Vorstand keinen Vorsitzenden oder Sprecher. Die Geschäftsordnung sieht angesichts der engen kollegialen Zusammenarbeit im Vorstand keine feste Ressortverteilung vor (Kodex-Ziffer 4.2.1).
 - c) Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder bestand aufgrund der befristeten Anstellungsverträge und des Eintrittsalters der Vorstandsmitglieder nicht (Kodex-Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3).
 - d) Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2007 wurde 16 Tage nach der im Kodex genannten Frist, innerhalb der nach § 62 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, nach § 37v Abs. 1 WpHG sowie nach § 325 Abs. 4 HGB anwendbaren Frist veröffentlicht (Kodex-Ziffer 7.1.2), weil eine darüber hinaus gehende Beschleunigung der Abschlussaufstellung angesichts interner Kapazitätsgrenzen nur mit erheblichem Mehraufwand hätte erfolgen können.

2. Die Intershop Communications AG wird den Empfehlungen des Kodexes künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:
 - a) Ein Selbstbehalt für die bestehende D&O Versicherung ist - aus den bereits oben bei 1. a) angegebenen Gründen in dem laufenden Vertrag - nicht vorgesehen (Kodex-Ziffer 3.8).
 - b) Aus den bereits oben bei 1. b) angegebenen Gründen wird es auch zukünftig keinen Vorstandsvorsitzenden oder –sprecher geben sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand den Mitgliedern keine festen Ressorts zuweisen (Kodex-Ziffer 4.2.1).
 - c) Es wird im Hinblick auf das Eintrittsalter der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder und die Befristung der Dienstverträge auch zukünftig keine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands geben (Kodex-Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3).
 - d) Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2008 wird 30 Tage nach der im Kodex genannten Frist, innerhalb der nach § 62 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, nach § 37v Abs. 1 WpHG sowie nach § 325 Abs. 4 HGB anwendbaren Frist veröffentlicht (Kodex-Ziffer 7.1.2), da nach Auffassung der Verwaltung der zusätzliche Aufwand für eine noch schnellere Aufstellung unangemessen hoch wäre.

Jena, 29. Januar 2009

Intershop Communications AG

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Henry Göttler

Dr. Ludger Vogt

Michael Sauer